

Haller als Rathausammann

Autor(en): **Zesiger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **5 (1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-178730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haller als Rathausammann.

Von A. Zesiger.



zur Ergänzung der Notiz im vierten Heft des letzten Jahrgangs dieser Zeitschrift (S. 309) diene folgendes:

Der erste Rathausammann wurde am Ostermittwoch den 19. April 1587 (nicht 1585) gewählt. Im Osterbuch V, S. 324 ist er aufgeführt: „Hußherr im Rhathuß: Niclaus zur Khinden“. Der Name „Hausherr“ ist bezeichnend für sein Amt, denn er hatte die Aufsicht über das Rathaus, er sorgte für Reinhaltung der Gemächer, machte im Rathaus die Aufwartung bei Schultheiss, Rat und Burgern und auch bei Fremden von Stand, denen er Wein anbot. Wir kennen seine Pflichten ganz genau aus dem sog. grossen „Eydt-Buch“, das noch aus dem XVI. Jahrhundert stammt und den Eid des Rathausammanns ganz unzweifelhaft in derjenigen Form bringt, wie ihn am Tag seiner Wahl der ehrenwerte Zurkinder ablegte.

Wie vieles andere hat sich auch das Amt des Rathausammanns mit der Zeit geändert, ja es ist sogar später als alle übrigen Aemter formaliter festgelegt worden. Ursprünglich wurde der Ammann vom Schultheissen und den 26 Ratsherren am Ostermittwoch gewählt, und seine Stelle galt als Vorstufe zu einer Landvogtei. Durch das ganze XVII. Jahrhundert hindurch (genauer: von Jakobi 1595 bis April 1686) waren alle Ammänner genau vier Jahre im Amt, nämlich eben je- weilen von Jakobi (25. Juli) weg; an diesem Tag wurden bekanntlich bis ins XVIII. Jahrhundert die Landvogteien besetzt, an diesem Tag erlangte von Rechts wegen der Herr Ammann eine Vogtei, das Ziel seiner Sehnsucht, denn er besass ein „Prerogativ“ darauf, wie der Stadtschreiber und der Grossweibel.

Am 17. Dezember 1710 beschlossen Räte und Burger eine „Ordnung wegen Einführung deß vernünfftigen (!) Looses“ und von 1712 an wurde sie wirklich auch angewandt. Der erste durchs Los gewählte Rathausammann war Johann Rudolf Thormann, am 2. April 1714. Thormann war aber auch der erste Ammann, der am Ostermontag gewählt wurde und keinerlei „weitere Praerogativ“ mehr hatte, denn

dieselbe Losordnung hatte dieses im XVII. Jahrhundert anerkannte Vorrecht auf ein Amt endgültig abgeschafft mit dem Zusatz: „in der beileüfigen Meinung, daß dargegen die unnöhtigen Beschwerden abgenommen werden sollen“. Am 29. März 1727 verfügte der Schultheiss, dass der Ammann von nun an bei Räten und Sechzehnern nicht mehr „abzuwarten“ habe (Ratsmanual 122, S. 82). Seit 1735 schwört er den Eid vor Räten und Burgern, vorher offenbar nur vor dem Rat. (Ratsmanual 146, S. 470.)

Die Amtsdauer war bis 1718 unbestimmt, wenn schon tatsächlich meistens bloss vierjährig; die „erneüerte Looß-Ordnung“ vom 4. März 1718 setzte sie von Rechts wegen auf 4 Jahre fest. Erst von 1726 weg wurde diese Amtsdauer auch wirklich innegehalten.

Der Eid, den am 23. April 1753 Haller schwören musste, ist uns erhalten im „Generalregister“ des Kanzleisubstituten Emanuel Zehender, das dieser zwischen 1730 und 1734 angelegt haben muss. Nach dem Ratsmanual 122, S. 82 wurde dieser Eid am 1. April 1718 beschlossen und lautet bei Zehender wie folgt:

„Ammans auff dem Rahthaus Eydt. Schwehrt der Amman „des Rahthauses der Statt Bern Treüw und Warheit zu leisten, dem „Täglichen Raht, wie auch einem Herrn Schultheißen zu warten; von „denen Rahtschlägen und was er [im] Raht hört zu verschweigen und „zu hälen was gheimb zu halten gebotten wird . . .; was ihme in „Sachen, so dem Großweibel-Dienst anhängig, in Abwesen desselben „zu thun befolchen wird, dasselbe geflissen und getreüwlich zu erstatten; „über Nacht ohne eines Herrn Schultheißen Bewilligung nit von der „Statt zu seyn; alle Geferd vermitteln.

„Anhang. Das Rathaus soll er in guter Sorg und Verwahrung „halten, alle Stuben und Cammeren täglich säubern und reinigen „lassen; wann er von Haus gehet, [soll er] Bericht hinterlassen, wo „er auff Nachfragen zu finden seyn werde; zur Verehrung des Weins „oder dergleichen Verrichtungen und was ihme zu Bescheid worden, „[hat er] einem Herrn Schultheißen zu referieren, [auch] wann sonst „niemand Gesellschaft geleistet hätte; Feür und Liecht anderst nicht „denn zur Nohtdurfft brauchen“. (Generalregister Bd. A, S. 245.)

Am meisten dürfte interessieren, dass 1746 dem damaligen Ammann Tscharner die „Correction der Zeitung und deß Avisblättleins“ übertragen wurde. Haller war also auch Zensor. (Ratsmanual 192, S. 52.)

Aus Sinners „Regiment- und Region-Buch“ I, S. 44 erfahren wir ferner, dass der Ammann auf dem Rathaus wohnen musste. „Alle Sonntag morgens, wie auch an den Rächt- und Burgerstagen (d. h. an den Donnerstagen, an welchen Räte und Burger Sitzung hatten), begleitet er neben dem Großweibel und Gerichtschreiber den regierenden Herren Schultheißen in die Kirche und auf das Rathhaus.“

1733 erging ein „Zedel“ an den Ammann Christof Steiger, worin stand, dass nur noch dieser und die Kanzlei das Recht des „Wösch-auffhenkens“ haben solle, „wielen nunmehr laut deß Mhh. Bauherrn Mutach abgelegten Berichts er die Wohnung deß Herrn Ammans auff dem allhiesigen Rathhauß undt den Gang in seuberen und anstendigen Standt setzen lassen“. (Ratsmanual 140, S. 601.)

Kurz, zu Hallers Zeit war der Rathausammann im wesentlichen ein Grossrat, der die Aufsicht über das Rathaus hatte und den Behörden abwarten musste — ein Amt, dessen Wert wir heutzutage wohl kaum einsehen, das gewiss aber vortrefflich geeignet war, jüngeren „Standesgliedern“ den nötigen Respekt vor dem Schultheissen und den Räten beizubringen.

Dem geringen Arbeitsfeld und der nicht übertrieben grossen Würde dieses Amts standen aber unverhältnismässige Vorrechte gegenüber, die allein bewirkt haben mögen, dass Haller den Posten „eines besseren Weibels“ annahm, er, der Prorektor von Göttingen, der Gelehrte und Dichter von europäischem Ruf!

Vor allem wichtig war die Befugnis, bei Regimentsbesetzungen einen „Neuburger“, d. h. einen neuen Grossrat zu „recommendieren“. Seit 1701 nämlich (vergl. Türler: „Im Berner Ratssaale vor 200 Jahren“ in der „Helvetia“ 1899) hatte sich der Brauch oder richtiger Missbrauch gebildet, dass bei Ergänzung des Grossen Rats die Wahlherren — Räte und Sechzehner — je einen Grossrat „nominierten“, der dann ohne weiteres als gewählt galt, während über die andern abgestimmt werden musste. Die 16 Sechzehner und 26 Ratsherren nominierten so 42 Grossräte; dann ernannte der Schultheiss 2 weitere, und der Schultheiss des Aeusseren Standes galt durch seine Stelle als ohne weiteres nominiert. Stadtschreiber, Grossweibel, Gerichtschreiber und Rathausammann endlich durften je einen weiteren Grossrat „recommendieren“, so dass insgesamt 49 Grossräte ernannt — nominiert oder recommendiert — wurden, über die man nicht abstimmte. — In Hallers Amtsdauer (1753. IV. 23—1757. IV. 11) fiel die Burgerbe-

satzung vom 31. März 1755; Haller recommendierte seinen „Schwäher“ Samuel Haller. (Ms. hist. Helv. XVII. 85, S. 4 und IV. 54, S. 3.)

Das Einkommen war nicht gerade beträchtlich. Der Pfarrer Johann Rudolf Gruner gibt es im Jahr 1720 an wie folgt (Ms. hist. Helv. VIII. 53, S. 149): „An Pfennigen 620 ₣ und für eine Verehrung 20 ₣. Item alle Neüwjahrverehrungen wie einem Rahtsherren“ (ca. 700 ₣).

Die spätern Schätzungen geben übereinstimmend die Zahl von 400—500 Kronen an, einige sogar 500 Kronen. (Mss. hist. Helv. X. 13/XI. 62, XIII. 139, XVI. 29 und VII. 138, X. 126.) Die 700 Pfund Gruners würden in heutigem Geldwert ungefähr Fr. 1500 ausmachen, die 400—500 Kronen dagegen Fr. 2800—3500. Letztere Schätzung scheint mir richtiger, denn wir wissen aus einzelnen anderen Angaben, dass der Herr Ammann nicht unbeträchtliche Nebeneinnahmen hatte. Eine ist im oben abgedruckten Eid genannt, nämlich der „Bescheid“, den er bei Weinverehrungen erhielt, offenbar eine Art Trinkgeld. Ausdrücklich nennt das Polzeibuch IX, S. 720 „etwan fallende Trinckgelter“, die der Ammann erhält, wenn er neugewählten Ratsherren oder Beamten seinen Glückwunsch darbringt. Ferner hatte der Rathausamman die Nutzung der Rathaushalde; als man 1789 die Terrasse baute, erhielt der damalige Ammann Alexander Georg Thormann 10 Dukaten (ca. Fr. 150) einmalige und 12—15 Kronen (Fr. 70—100) jährliche Entschädigung für entgangenen Nutzen. (Polzeibuch XIX, S. 188 ff. Ratsmanual 29, S. 393.) 1694 wird ein Mütt „Neüwjahrs-haber“ von Köniz erwähnt, 1697 ein Acker, mit dem der Ammann „befrewt werden solle“. 1701 endlich gewisse Sporteln, herrührend von der Vertretung des Grossweibels ausser im Gericht. (Ratsmanuale 241, S. 200; 183, S. 549; 5, S. 384.) Dazu die Amtswohnung im Rathaus.

Die merkwürdigste Einnahme nennt aber der Band „Burgerregister v. Werdt“ im Staatsarchiv: „Denne (hat der Ammann) an den Burgerbesatzungen die Ueberzeüge der Stühlen in der grossen Rahtstuben“. Von den 299 Stühlen fielen ebensoviel grüne Tuchstücke unserem Ammann Haller am 31. März 1755 zu; in Bern soll man sich weiter nicht verwundert haben, als Hallers Buben längere Zeit in grünen Hosen herumliefen.

Ob noch zu Hallers Zeiten der Rathausamman bei seiner Wahl 10 Taler „Anlage“ oder Wahlgebühr zu zahlen hat, weiss ich nicht. Um 1695 war dies der Fall nach dem Ms. hist. Helv. IV. 103. Nach dem oben erwähnten Gruner hatte der Ammann ferner der Ungeltner-

kammer „alle Wuchen“ (wohl Schreibfehler für „Osterwuchen“) 5 \bar{t} zu bezahlen. In Sinners „Regiment- und Regionbuch“ steht davon nichts bemerkt, sondern er berichtet: „Wann während seines Diensts eine grosse Rahtsvermehrung einfallet, so tractiert er Rächt und XVI mit einer Mahlzeit, doch auf oberkeitliche Unkosten“.

Seinen Rang erfahren wir aus der Reihenfolge am Ostermontagsumzug. Diesen eröffneten die Stadtläufer, ihnen folgten paarweise 3 Posaunisten und 1 Zinkenist, dann ebenfalls paarweise der Amts- und der alte Schultheiss, die Seckelmeister, Venner und Ratsherren, die beiden Heimlicher von Burgern, der Stadtschreiber und der Grossweibel, der Gerichtschreiber und der Rathausamman, die Sechzehner, die Zweihundert; Stadtweibel und Stadtreuter schlossen den Zug. Dem Rang nach war der Amman also der letzte „Ratsbediente“, wie der Ausdruck im XVIII. Jahrhundert lautet. Im historischen Museum auf dem Kirchenfeld wird ein Bild aufbewahrt, wo alle Trachten des Ostermontagsumzuges abgezeichnet sind; der Amman trägt das Kleid eines Grossrats ohne irgend ein Abzeichen, d. h. also schwarze Kleidung, Degen, Mantel und das hässliche, unförmliche Barett. Weshalb dieser Ostermontagsumzug stattfand, erfahren wir ebenfalls: „Das samtlliche Absehen (d. h. der Zweck) gehet dahin, die Magistratur bey dem Volk in eine Ehrforcht und Ansehen zu bringen!“ (Ms. hist. Helv. IV. 38, S. 50).

Im XVI. Jahrhundert hatte es ein Niklaus Manuel bis zum Venner bringen können, trotzdem sein Vater bloss Läufer gewesen war. 1750 kann ein Albrecht Haller nur Rathausamman werden und damit ein Amt erlangen, das am Ostermontag zuletzt besetzt wurde, erst 1714 zu den vier guten Aemtern gekommen war und als der geringste Ratsdienst galt. Man begreift das Kopfschütteln der Zeitgenossen über dieses eines Hallers nicht würdige Amt; einzig das entschuldigt ihn und die gnädigen Herren von 1753, dass neben seinem Namen sich noch bessere befinden: 2 v. Bonstetten, 2 v. Erlach, 1 v. Mülinen und 1 v. Luternau, und ebenso gute wie Freudenreich, Lerber, Wyttenbach, v. Werdt, v. Graffenried, Thormann, Stürler, Jenner, Frising, Fischer, Wurstemberger, Kilchberger, Willading, Steiger, Müller, Tschanner, Manuel, Sinner, Stettler, Lombach und May — „besser“ und „gut“ nach den Begriffen im bernischen Ratssaal vor 1798!

Bis 1729 sind die Rathausammänner nachzuschlagen in Gruners *Deliciae urbis Bernae*, S. 314. Im allgemeinen sind die Jahrzahlen jedoch unrichtig, indem das Amt jeweilen auf Jakobi besetzt wurde, Gruner jedoch das Jahr der darauffolgenden Osterbesetzung angibt. Die spätern Ratsmänner sind vollständig seit 1714 in den Osterbüchern, weil von da an die Besetzung am Ostermontag stattfand.